

**Richtlinie**  
**des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
**über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Chancengleichheit**  
**von Frau und Mann**  
**(Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit)**

**1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

(1) Diese Richtlinie gilt der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann, der Durchführung und Weiterentwicklung von frauenrelevanten Maßnahmen, Frauenprojekten und der Verbesserung der Situation von Frauen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, denen ein wesentliches gleichstellungspolitisches Interesse zu Grunde liegt und welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden kann. Die Förderung umfasst frauenpolitisch bedeutsame Maßnahmen und Frauenprojekte.

Sie sollten zum Ziel haben:

- die Steigerung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Frauen
- die Stärkung und Mobilisierung individueller Fähigkeiten und Kompetenzen von Frauen
- die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Stellung der Frau im öffentlichen Leben
- die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts der Frauen
- den Aufbau von Netzwerken als Mittel zur Herstellung der Chancengleichheit
- die Sensibilisierung für das Erkennen von Chancen in Politik, Wirtschaft, Arbeit, Familie und Gesellschaft
- das Aufzeigen und die Bewältigung frauenspezifischer Probleme

(2) Grundlage für die Mittelgewährung bilden das Grundgesetz Art. 3 Abs. 2, die Verfassung des Freistaates Sachsen Art. 8 sowie §§ 23 und 44 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung einzelner Projekte, Maßnahmen und Leistungen besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

- Frauenpolitisch bedeutsame Maßnahmen und Frauenprojekte
- Stärkung der Frauen im ländlichen Raum
- Gewährung von Zuschüssen für Aktivitäten und Maßnahmen von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Interesse der Chancengleichheit von Frau und Mann im Zusammenwirken mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
- Nicht gefördert werden alle Maßnahmen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, gegen geltendes Recht verstoßen und parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen

**3. Zuwendungsempfängerinnen**

(1) Die finanziellen Zuwendungen können Frauenvereine, -initiativen, -selbsthilfegruppen und -verbände, die frauenpolitische Maßnahmen und Frauenprojekte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zum Ziel haben, erhalten.

- (2) Andere Träger, die ihren Sitz im Landkreis haben, als gemeinnützig anerkannt sind und deren satzungsmäßiger Zweck die Gleichstellung von Frau und Mann beziehungsweise ihre Chancengleichheit beinhaltet
- (3) Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinden des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als Träger bzw. Mitinitiatorinnen von gleichstellungspolitischen Maßnahmen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind kurzzeitige oder zeitlich abgegrenzte, frauenpolitische Vorhaben, zum Beispiel Veranstaltungen in Form von Tagungen, Seminaren, Kursen, Workshops. Darunter werden auch einmalige bzw. kurzzeitige Formen der Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel Plakataktionen und einmalige Publikationen verstanden.
- (2) Frauenprojekte im Sinne dieser Richtlinie sind Projekte von Frauen mit überregionalem Wirkungskreis, modellhaftem Charakter oder neuen bzw. beispielgebenden Inhalten und Zielen, z. B. der Aufbau eines Frauenzentrums oder der Aufbau eines Frauennetzwerkes.
- (3) Der Träger bzw. die Antragstellerin muss die Gewähr bieten:
  - die fachliche Voraussetzung für die geplante Aufgabe erfüllen zu können;
  - eine ordnungsgemäße Geschäftsführung einschließlich der sachgerechten, zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel zu gewährleisten;
  - einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 20 von Hundert an den Gesamtausgaben zu erbringen, in begründeten Ausnahmefällen kann der Eigenanteil von Dritten übernommen werden, jedoch nicht aus Mitteln des Landkreises, die im Rahmen anderer Richtlinien gewährt werden
  - die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen
- (4) Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, haben sich diese an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen.
- (5) Gemeinden sollen sich angemessen an den Ausgaben beteiligen, dies kann gegebenenfalls auch durch finanziell bezifferbare Sachleistungen, die im Finanzierungsplan darzustellen sind und sofern sie sinnvoll, angemessen und wirtschaftlich sind, erfolgen.
- (6) Das Angebot der Antragstellerin muss sich auf das Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beziehen oder den Landkreis nach außen vertreten. Es darf nicht von einer Konfessions-, Partei- oder Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden.
- (7) Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
- (8) Zuwendungen können auch dann gewährt werden, wenn bereits mit Antragstellung der vorzeitige Vorhabensbeginn angezeigt wird. Vorzeitig in diesem Sinne heißt, dass die Maßnahme einschließlich ihrer Organisation bereits vor einer Entscheidung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Hinblick auf eine Zuwendung durchgeführt werden kann. Das Finanzrisiko im Falle einer ausbleibenden Förderung liegt dabei allein beim Antragsteller.

#### **5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendungsart erfolgt in Form einer Projekt- bzw. institutionellen Förderung und wird als Zuschuss gewährt.
- (2) Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung zweckgebunden für die jeweils bestätigte Maßnahme gewährt und erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Der Finanzierungsplan muss alle einzelnen weiteren Zuwendungsgeber enthalten. Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich. Eine Vollfinanzierung findet nicht statt.
- (3) Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
- (4) Zuwendungen können auch dann gewährt werden, wenn bereits mit Antragstellung der vorzeitige Vorhabensbeginn angezeigt wird. Vorzeitig in diesem Sinne heißt, dass die Maßnahme einschließlich ihrer Organisation bereits vor einer Entscheidung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Hinblick auf eine Zuwendung durchgeführt werden kann. Das Finanzrisiko im Falle einer ausbleibenden Förderung liegt dabei allein beim Antragsteller.
- (5) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind nicht die tatsächlichen Ausgaben, sondern nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen („Zuwendungsfähige Ausgaben“).
- (6) Von der Förderung ausgeschlossen sind grundsätzlich Zuwendungen für bauliche Investitionen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Reisekosten (Fahrtkosten) werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes gewährt. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nur bis zur Höhe der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel. Es wird die Benutzung der zweiten Klasse der Deutschen Bahn zu Grunde gelegt. Nach Möglichkeit sind Gruppenrabatte oder Sondertarife zu nutzen. Bei Pkw-Benutzung dürfen keine höheren Ausgaben entstehen.
- (2) Reisekosten für Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.
- (3) Honorare sind zuwendungsfähig bis zu 30 Euro für 60 Minuten pro Leistungserbringer/in, höchstens jedoch 150 Euro pro Tag/Leistungserbringer/in.
- (4) Sind für Leistungen niedrigere Stundensätze üblich bzw. tariflich vertraglich vereinbart, sind die entsprechenden niedrigeren Stundensätze zu gewähren. Leistungserbringer/innen dürfen nicht höher vergütet werden als vergleichbare Bedienstete des öffentlichen Dienstes.
- (5) Notwendiger Mietaufwand kann im angemessenen Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden. Sofern kostenlose Räume zur Verfügung stehen, können die anfallenden Betriebskosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- (6) Kinderbetreuung kann, so weit ein Bedarf besteht und keine anderweitige Unterbringung zur Verfügung steht, angeboten werden. Ausgaben der Kinderbetreuung können dem Bedarf entsprechend in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Die zuwendungsfähige Höchstsumme beträgt 5 Euro pro Betreuungsstunde.
- (7) Sachkosten, die Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen bzw. Projekten

sind, werden ebenfalls wie alle unter 6. (3) - 6. (7) genannten Zuwendungen gefördert. Die Zuwendungen sollen höchstens 80 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

## **7. Verfahren zur Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung**

- (1) Anträge für Maßnahmen und Projekte müssen spätestens zwei Monate vor ihrem Beginn vollständig eingereicht werden.
- (2) Es wird ein laufendes Antragsverfahren eingeführt. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet.
- (3) Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt. Der Antrag ist rechtzeitig formgebunden, vollständig ausgefertigt und mit Anlagen komplettiert, ausschließlich auf den vom Landkreis bereitgestellten Antragsformularen vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt, Gleichstellungsstelle, Zehistaer Str. 9, 01796 Pirna einzureichen.
- (4) Der Landkreis erteilt einen Zuwendungsbescheid, der nach Lage des Einzelfalls Bedingungen und Auflagen enthalten kann.
- (5) Bei Nichtbewilligung erhält der/die Antragsteller/in einen begründeten Ablehnungsbescheid.
- (6) Die Überweisung des bewilligten Betrages erfolgt nach Eingang des Rechtsbehelfsverzichtes auf das jeweils angegebene Konto des/der Antragstellers/in.
- (7) Dem Landratsamt ist entsprechend des Zuwendungsbescheides und unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes bis zum 31. März des Folgejahres ein Verwendungsnachweis zu übergeben. Maßnahmen von kurzer Zeitdauer (Tagesseminare etc.) sind nach Durchführung abzurechnen.
- (8) Es sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege in mindestens der Höhe der Zuwendungssumme oder des Zuwendungsbetrages des Landkreises sowie Originalbelege oder Kopien zum Nachweis der Drittmittel beizulegen. Ein ausführlicher Sachbericht, der nähere Angaben zur geförderten und durchgeführten Maßnahme bzw. des Projektes beinhaltet sowie den effizienten Mitteleinsatz erkennen lässt, ist ebenfalls Bestandteil des Verwendungsnachweises.
- (9) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten Vorl. VwV zu § 44 SÄHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind

## **8. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie des Landkreises Sächsische Schweiz über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann vom 18.12.2001 tritt mit Veröffentlichung dieser Richtlinie außer Kraft.

Pirna, 16.01.2009  
M. Geisler  
Landrat